



Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Abt. T, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Dr. Susanne Lottermoser
-Ministerialdirektorin-
Leiterin der Abteilung T
Transformation – Digitalisierung,
Circular Economy,
Klimaanpassung

TEL +49 3018 305-2300

FAX +49 3018 305-7097

Susanne.lottermoser@bmukn.bund.de

www.bundesumweltministerium.de

Abfallwirtschaft

Eingabe von Herr Ivo Lavetti, 72072 Tübingen, vom 28. März 2025

Ihr Schreiben vom 14. April 2025, Pet 2-21-18-000287

Aktenzeichen: 0028/007-2025.0027

Berlin, 08.07.2025

Der Petent legt Widerspruch gegen „den die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie betreffenden Beschluss des Deutschen Bundestages vom 04. Dezember 2024“ ein.

Der Petent führt Beschwerde, dass die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (kurz NKWS) sich nicht an der fünfstufigen Abfallhierarchie gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (kurz KrWG) orientiert und verfolgt dabei das Ziel, dass die NKWS überarbeitet wird und sich dann an der der in § 6 Absatz 1 KrWG genannten Reihenfolge der Abfallhierarchie orientiert.

Der Petent vertritt die Auffassung, die NKWS orientiere sich an der alten dreistufigen Abfallhierarchie und leitet dies daraus ab, dass die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ an bestimmten Stellen des Textes nicht erwähnt wird. Der Petent argumentiert, die NKWS hätte sich ausschließlich an der fünfstufigen Abfallhierarchie zu orientieren, da diese in der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) und im KrWG vorgegeben sei.





Seite 2

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Am 04. Dezember 2024 wurde die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (kurz NKWS) vom Bundeskabinett beschlossen. Einen Beschluss des Deutschen Bundestages zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie gibt es nicht. Ein Beschluss des Bundestages war und ist nicht angestrebt und für die NKWS auch nicht notwendig.

Der Begriff der Kreislaufwirtschaft, an dem die NKWS sich orientiert, wird explizit in der folgenden Erläuterung in Endnote 1 zu Absatz 1 der Zusammenfassung dargestellt:

„Der Begriff „Kreislaufwirtschaft“ wird in der NKWS im Sinne des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft verwendet und umfasst alle Phasen der Wertschöpfung – von der Produktgestaltung und Produktion bis hin zu Verbrauch, Reparatur, Abfallbewirtschaftung und sekundären Rohstoffen, die in die Wirtschaft zurückgeführt werden. Der Begriff Circular Economy ist synonym. In Deutschland gibt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine rechtliche Definition: „Kreislaufwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Vermeidung und Verwertung von Abfällen“, KrWG § 3 (19). Dieser engere Begriff ist im Konzept der NKWS miteingeschlossen, ist aber nur ein Teil eines umfassenderen Ansatzes.

Hieraus folgt:

1. Die Ziele und Maßnahmen der NKWS gehen nicht primär von der Frage aus, wie mit Abfällen umzugehen ist, sondern von der Frage, wie Ressourceninanspruchnahme und insbesondere der Einsatz von Primärrohstoffen reduziert werden können, um Umweltbelastungen zu reduzieren und gleichzeitig ökonomischen Nutzen zu erreichen. Zentral ist dabei die ressourcenschonende und kreislauffreundliche Gestaltung von Produkten.
2. Gleichzeitig sind Abfallrahmenrichtlinie und Kreislaufwirtschaftsgesetz eine wichtige Grundlage für die NKWS. Dies wird im Kapitel 3.11 „Abfälle vermeiden und verwerten“ ausführlich dargestellt.





Seite 3

Dabei wird auch die Bedeutung der fünfstufigen Abfallhierarchie inklusive der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ erläutert.

3. Die in Kapitel 3.1 „Die R-Strategien“ dargestellten 10 R-Strategien stellen keinen Widerspruch zur fünfstufigen Abfallhierarchie des KrWG dar, sondern sind eine Ergänzung und werden im Sinne der strategischen Ziele in der NKWS eingeordnet.
4. Die oberste Stufe der Abfallhierarchie gemäß KrWG, die Abfallvermeidung, steht auch in der NKWS an erster Stelle, indem die Reduktion des Ressourcenverbrauchs als Leitbild formuliert und für die Abfallvermeidung ein konkretes quantitatives Ziel festgelegt wird.

Vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen kann der Petition aus fachlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Im Auftrag